

Piratenpartei Deutschland Landesverband  
Brandenburg

Verwaltungsgebäude	Markt 1
Zimmer	1.01.
Amt/SGB	32.1 Ordnung/ruhender Verkehr
Sachbearbeiter/in	Frau Wieciers
Telefon	03573 / 701-223
Telefax	03573 / 701-177
E-Mail	anika.wieciers@senftenberg.de*
	<small>*(nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)</small>
Unser Zeichen	32 83 03/wi/185/09/bö
Datum	14.09.2009
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	10.09.2009

**Plakatierung und Aufstellen eines Informationsstandes anlässlich der Landtags- und Bundestagswahl am 27.09.2009  
Ihr Antrag vom 10.09.2009**

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgender

**Bescheid.**

1. Die Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg erhält die Erlaubnis für das Anbringen von 80 Plakaten in der Stadt Senftenberg und das Aufstellen eines Informationsstandes auf einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> (4 m x 2 m) auf dem Vorplatz des Schlossparkcenters (asphaltierte Fläche) zu Seiten der Ritterstraße, 01968 Senftenberg.
2. Diese Erlaubnis gilt für das Anbringen der **80 Plakate** für die Zeit vom **15.09.2009** bis zum **28.09.2009** und für das **Aufstellen des Informationsstandes** vom **15.09.2009** bis zum **26.09.2009** in der Zeit von **09:00 Uhr** bis um **18:00 Uhr**.
3. In begründeten Fällen kann die Stadt Senftenberg jederzeit die Erlaubnis widerrufen.
4. Für die Erlaubniserteilung der Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Die Ausübung der Sondernutzung ist gebührenfrei.

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 10.09.2009 beantragten Sie im Namen der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg die Erteilung einer Erlaubnis für das Anbringen von 80 Plakaten in der Stadt Senftenberg für die Zeit vom 15.09.2009 bis zum 28.09.2009 und für das Aufstellen eine Informationsstandes auf einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> (4 m x 2 m) auf dem Neumarkt in 01968 Senftenberg vom 15.09.2009 bis zum 26.09.2009 jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Aufstellen eines Informationsstandes, sowie das Anbringen von Plakaten, stellt eine Sondernutzung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung - SnS)<sup>1</sup> dar. Die Ausübung einer Sondernutzung ist gemäß § 3 SnS erlaubnispflichtig.

Da dem Anbringen von 80 Plakaten sowie das Aufstellen eines Informationsstandes in o.g. Zeitraum nichts entgegensteht, konnte die Erlaubnis erteilt werden.

Gemäß § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 3 VwVfG<sup>2</sup> i.V.m. § 8 Abs. 1 SnS wurde die Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Für die Erlaubniserteilung sind gemäß § 14 Abs. 1 SnS Verwaltungsgebühren nach der jeweilig geltenden Fassung der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)<sup>3</sup> zu entrichten.

Für die Ausübung der Sondernutzung werden gemäß § 14 Abs. 2 SnS i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS)<sup>4</sup> keine Gebühren erhoben.

#### **Hinweise Plakatierung:**

- 1. Die in der Anlage beigefügten Plaketten sind gut sichtbar auf der Vorderseite eines jeden Plakatträgers anzubringen. Doppelseitige Plakate sind nur durch jeweils eine Plakette pro Standort zu kennzeichnen. (§ 7 Abs. 6 SnS)**
2. Im Stadtzentrum sowie in einem Abstand von 20 Metern vor Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen ist das Anbringen der Plakattafeln untersagt. Zum Stadtzentrum zählen folgende Straßen: Markt, Kreuzstraße, Schloßstraße zwischen Markt und Steindamm, Schmiedestraße, Bahnhofstraße zwischen Markt und Kreuzung Steindamm, Rathausstraße, Kirchplatz, Baderstraße, Töpferstraße, Salzmarktstraße, Bäregasse, Ritterstraße, Am Neumarkt und Burglehnstraße. (§ 7 Abs. 3 SnS)
3. Das Plakatieren an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Warteeinrichtungen an Bushaltestellen ist ebenfalls nicht gestattet. An Metallbeleuchtungsmasten dürfen Plakate nur angebracht werden, wenn durch den Befestigungsmechanismus die Beschädigung des Mastes ausgeschlossen ist. Das Anbringen von Plakatträgern an Beleuchtungsmasten mit einer Rankhilfe ist untersagt. (§ 7 Abs. 4 SnS)
4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 3 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei den Inhalten der Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2 Metern ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten. (§ 7 Abs. 5 SnS)

#### **Hinweise Informationsstand:**

1. Beim Aufstellen des Informationsstandes haben Sie sicherzustellen, dass außerhalb der genehmigten Fläche Staubaufwirbelungen und Verunreinigungen zu vermeiden sind und dass der übrige Verkehr nicht gefährdet wird.
2. Die zur Sondernutzung dienenden Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden (§ 2 Abs. 3 SnS).
3. Nach Ablauf der oben genannten Frist sowie bei Widerruf der Erlaubnis sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. (§ 12 Abs. 1 SnS)

4. Die Straße ist in Ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. (§ 12 Abs. 2 SnS)
5. Während der Zeit der Sondernutzung haftet die Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg für alle Schäden, die Personen oder Sachen durch die Sondernutzung erleiden. (§ 13 Abs. 1 SnS)
6. Durch die Sondernutzung verursachte Schäden an der Verkehrsfläche bzw. an deren Einbauten (z. B. Beleuchtungsmasten) sind sofort zu beseitigen. Die Beseitigung eines Schadens ist der Stadt Senftenberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 13 Abs. 2 SnS)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Dieser muss der Behörde innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides vorliegen. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wieciers  
Sachbearbeiterin

---

<sup>1</sup> Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungssatzung - SnS) vom 10. Dezember 2008 (ABl. 06/2008 S. 9)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

<sup>3</sup> Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26. April 2006 (ABl. 03/2006 S. 8)

<sup>4</sup> Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Senftenberg (Sondernutzungsgebührensatzung - SnGS) vom 10. Dezember 2008 (ABl. 06/2008 S. 8)